



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
Stand: 04/2020

**Allgemeines**  
Mit Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Westlich der B83" treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 "Westlich der B83" vom 26.11.1976 außer Kraft.

**1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**MI** Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO  
Das Mischgebiet (MI) dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbegebieten, die das Wohnen nicht wesentlich stören.  
Im Mischgebiet werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen der Nr. 6 Gartenbaubetriebe, Nr. 7 Tankstellen und Nr. 8 Vergnügungstätten sowie gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 6 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen ausgeschlossen.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**GRZ** Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)  
Die Grundflächenzahl wird im Mischgebiet auf maximal 0,5 festgesetzt.  
Die zulässige GRZ von 0,5 darf für die Herstellung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,7 überschritten werden.

**GFZ** Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)  
Die Geschossflächenzahl wird im Mischgebiet auf maximal 1,0 festgesetzt.

**II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 BauNVO)  
Die Zahl der Vollgeschosse wird im Mischgebiet auf höchstens zwei Vollgeschosse festgesetzt.

**GH** Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)  
Die Gebäudehöhe wird im Mischgebiet auf maximal 12 m festgesetzt.  
Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist für die Errichtung von haustechnischen Aufbauten und Anlagen für regenerative Energienutzung bis max. 1,0 m zulässig.  
Bezugspunkt für die Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhe ist die Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Kurze Hecke (OK Gehweg / Mischfläche) an der Grenze des Baugrundstückes; angestrichelt wird die Mitte der straßenseitigen Fassade, gemessen rechtwinklig zur Straßenachse in Fahrtrichtung, bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut bzw. Attika. Bei Eckgrundstücken bemessen sich die max. Gebäudehöhen nach dem Mittel beider Straßen.

**1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

**o** Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
Für das Mischgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

**Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**

**1.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)**

**Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen**  
Die in diesem Bereich vorhandenen Laubgehölze (Bäume und Sträucher) sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

**1.5 Sonstige Planzeichen**

**60/5** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**1.6 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

**Flurstücksgrenze** **60/6** Flurstücknummer - neu

**Vermaßung in Metern**

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

**2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

**2.1 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

**2.2 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)**  
2.2.1 Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.  
2.2.2 Anlagen zur Sammlung des Niederschlagswassers von Dachflächen werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.

**3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 91 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

**3.1 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)**

**3.1.1 Dächer von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung < 12° sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 8 cm durchwurzelungsfähigem Substrat). Dies gilt nicht bei der Anordnung notwendiger technischer Anlagen oder Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen sowie für Flachdächer, die als Terrasse dienen.**

**3.1.2 Die Dächer von Doppelhäusern müssen untereinander die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.**

**3.1.3 Zulässig sind Staffelgeschosse mit einem allseitigen Rücksprung vom mind. 1,00 m. Hiervon ausgenommen sind Treppenhäuser.**

**3.2 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**

**3.2.1** Im Mischgebiet sind mind. 30% der Grundstücksflächen als Garten-/Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.

**3.2.2** Je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von Stü 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzenden Baum auch 5 Laubsträucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene sowie für Stellplätze nachzuweisende Laubbäume sind anrechenbar.

**3.3 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)**

**3.3.1** Werbeanlagen sind nur am Ort der Stätte der Leistung zulässig und müssen der im Gebiet dargebotenen Leistungen dienen.

**3.3.2** Beleuchtete oder durch Strahler abgeleuchtete Werbetafeln sind zulässig.

**3.3.3** Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf den Dachflächen sowie Leuchtreklamen in Neonfarben und besonderen Leuchteffekte wie Blink- und Blitzschaltungen oder wechselladende Lichtstrahlen ganz oder auch nur teilweise. Diese Festssetzung bezieht alle Gebäudeteile und Grundstücksflächen innerhalb des Baugebietes ein.

**4. HINWEISE**

**Abfallsorgung**  
Als Vorgabe des Eigenbetriebs Abfallsorgung des Landkreises Kassel ist die Informationsbroschüre „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Fahrzeuge, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ zwingend zu beachten.

**Altlasten**  
Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.

**Artenschutz**  
Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollte die Baufeldräumung i.S.d. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen.  
Darüber hinaus sind alle Gehölze jederzeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

**Bodendenkmäler**  
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDschG).

**Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EeWärmeG)**  
Die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EeWärmeG bzw. des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind einzuhalten.

**Geländehöhe**  
Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 191,60 m ü.NHN und 193,60 m ü.NHN.

**Kampfmittelräumdienst**  
Mit Stellungnahme vom 16.06.2020 teilte der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Regierungspräsidium Darmstadt mit, dass die Auswertung vorliegender Kriegsluftbilder ergeben hat, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.  
In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Metern (ab GOK III/K) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.  
Sodern die Fläche nicht sonderfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

**Stellplatzsetzung**  
Die Stellplatzsetzung der Gemeinde Fuldaerbrück in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

**Ver- und Entsorgungsleitungen**  
Bei Erdarbeiten sind die allgemeinen Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

**Wasser- und Bodenschutz**  
**Grundwasserschutz**  
Die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sind einzuhalten. Insbesondere wird auf § 28 Grundwasserentnahme und -neubildung, Abs. 4 HWG hingewiesen:  
„Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern.“, sowie § 28 Abs. 5 HWG: „Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.“  
**Niederschlagswasser**  
Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).  
Bei der Behandlung von Niederschlagswasser und zur Bemessung von Rückhaltungen wird auf das ATV-DWK-Merkblatt M 153 bzw. ATV-DWK-Arbeitsblatt A 117 sowie bezüglich einer Versickerung auf das ATV-DWK-Arbeitsblatt A 138 hingewiesen.  
Für die Versickerung bzw. Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (hierzu zählen auch Parkparkflächen, die zum Beispiel mit Rasengittersteinen ausgebaut sind), ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachdienst (FD) Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel zu stellen. Planung und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen sind vorher mit der Wasserbehörde abzustimmen.

**Oberflächenentwässerung**  
Es wird darauf hingewiesen, dass Niederschlagswasser gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“. Eine frühzeitige Abstimmung sollte mit dem Fachdienst (FD) Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel, erfolgen. Ein Abbleiten von oberirdischen Niederschlagswasser über die Nachbargrundstücke ist unzulässig.  
**Erdwärmesonden**  
Die Installation einer Erdwärmesonde ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel vorzulegen.  
**Heizöllagerung**  
Heizöllageranlagen sind gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel, sechs Wochen im Voraus anzuzeigen.  
**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**  
Für Anlagen zum Umgang und Lagern von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Mineralöle, Altlöle, Frostschutzflüssigkeiten aus Motorkühlern, Bremsflüssigkeiten und gebrachten Batteriesäuren) sind die Bestimmungen der § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Lageranlagen sind nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) rechtzeitig vor Inbetriebnahme dem FD Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel anzuzeigen.  
**Bodenschutz**  
Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Verweidung zu schützen.  
Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.  
**Abwasser**  
Je nach geplanter Ansiedelung im Mischgebiet ist die Abwasserverordnung zu beachten. Die Planung und Bemessung gewerblicher Abwasseranlagen sind ggf. mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Abwasserableitungen aus den Anwendungsbereichen der Anhänge 49 (Mineralölhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbehandlung) und 52 (Chemisch Reinigungen) sind mit dem Fachdienst (FD) Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel vorab abzustimmen.

**Katasterbescheinigung**

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom .....übereinstimmen.

Hofgeismar, den .....

Amt für Bodenmanagement Korbach  
Außenstelle Hofgeismar

**RECHTSGRUNDLAGEN**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 1587).  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).  
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).  
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 314).  
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).  
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430).  
Hessische Bauordnung (HBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.  
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.  
Stellplatzsetzung der Gemeinde Fuldaerbrück in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldaerbrück gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 18.06.2020.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB in den Fuldaerbrücker Nachrichten Nr. 26 am 24.06.2020.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.09.2020 beteiligt bis einschl. 02.11.2020.

Benachrichtigung der nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 24.09.2020.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldaerbrück am 10.09.2020.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung mit Text und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.2020 bis einschl. 02.11.2020 sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 in den Fuldaerbrücker Nachrichten Nr. 39 am 23.09.2020 sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.

Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldaerbrück gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 14.10.2020.

Fuldaerbrück, den 14.10.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldaerbrück  
Dieter Lengemann  
(Bürgermeister)

**AUSFERTIGUNG**  
Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgesetzt.

Fuldaerbrück, den 15.10.2020

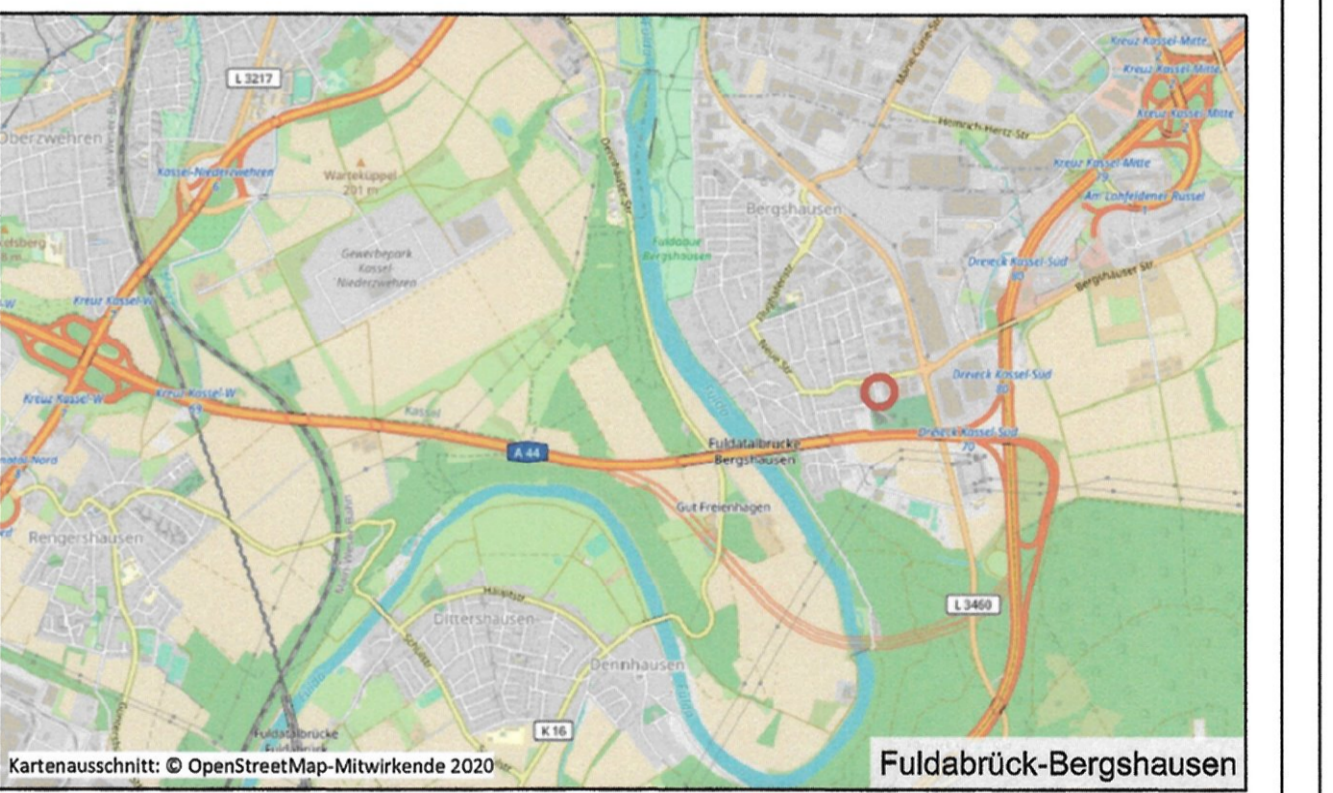
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldaerbrück  
Dieter Lengemann  
(Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Fuldaerbrück am 16.10.2020


Die durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldaerbrück am 14.10.2020 bis Satzungs beschlossene Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.11.2020 ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am 16.10.2020

Fuldaerbrück, den 16.10.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldaerbrück  
Dieter Lengemann  
(Bürgermeister)




**Gemeinde Fuldaerbrück**



**BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "Westlich der B83", 6. Änderung Ortsteil Bergshausen**

Stand: 12.11.2020      Maßstab: 1:500



Fahrmeler • Rühling Partnerschaft mbB  
Landschaftsarchitektur • Städtebauarchitektur  
Herkulessstraße 39 • 34119 Kassel  
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666  
e-Mail: stadtipanung@pwf-kassel.de